

Pensions- und Pflegevertrag

Vertragsparteien

Seniorencentrum Jurablick
Wenger Betriebs AG
Kirchweg 52
3324 Hindelbank (nachfolgend Institution genannt)

und

Muster Max
Musterplatz 100
3000 Bern
geb. 01.01.1925 (nachfolgend Bewohner genannt; der Einfachheit halber wird jeweils nur die männliche Form verwendet; sie gilt für beide Geschlechter)

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname

Gesetzliche Kaskadenordnung

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Dauer

Vertragsbeginn **01.01.2018**
Vertragsende ...

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Punkt 5 geregelt.

Wohnobjekt / Zimmer

Der Bewohner bezieht das Einzelzimmer **Nr. 16** (nachfolgend Wohnobjekt genannt).

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Der Bewohner kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Bewohners. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

Tarife / Rechnungsstellung

Der Bewohner respektive dessen Vertretung bezahlt für die Hotellerie und die Pflege den Bewohneranteil gemäss Heimtarif. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der Bewohner respektive dessen Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisliste.

Die Kosten für Pensions- und Pflorgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät der Bewohner mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 3% zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des Bewohners wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem Bewohner jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heim- und Pflorgetarifs bleiben vorbehalten.

Der Bewohner hinterlegt vor dem Eintritt in die Institution ein Depot von CHF 6'000.—. Nach Beendigung dieses Vertrags wird das Depotgeld auf ein vom Bewohner zu bezeichnendes Konto überwiesen. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung dieses Vertrages noch offen stehende Verpflichtungen seinerseits mit dem Depot verrechnet werden.

Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigten Person erfolgen.

Stirbt der Bewohner, endet dieser Vertrag 14 Tage nach dem Todestag. Bis zu diesem Zeitpunkt wird den Erben eine Pauschale gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet. Kann das Zimmer vor Vertragsablauf wieder belegt werden, reduziert sich der Tarif entsprechend.

Die Erben sind verpflichtet das Wohnobjekt zu räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensions- und Pflegevertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimgtarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pflege- und Pensionsvertrag in Kraft.

Ort, Datum: Hindelbank, 1. Januar 2018

Unterschrift Institution: _____

Unterschrift Bewohner _____
(bei Urteilsunfähigkeit des Bewohners: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung, vgl. Seite 1)